

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen für das Studienjahr 2003/2004 (Zulassungszahlenverordnung 2003/2004)

Zulassungszahlenverordnung 2003/2004

Inkrafttreten: 16.05.2003
Fundstelle: Brem.GBl. 2003, 210

Auf Grund der [Artikel 2 bis 4](#) und [6 Abs. 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S.145 - 221-h-2) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber

- (1) Die Zahl der an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Studienjahr 2003/2004 aufzunehmenden Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der Studienplätze in den Studiengängen.
- (2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus ist die Zulassung zu versagen (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

- (1) An den nachstehend genannten Hochschulen wird in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zulassungszahl für Studienanfänger zum Wintersemester 2003/2004 nach den Vorschriften der Kapazitätsverordnung, insbesondere auch unter

Berücksichtigung des [§ 16 der Kapazitätsverordnung](#) (Schwundausgleich), wie folgt festgesetzt:

1. An der Hochschule für Künste in den Studiengängen

Freie Kunst	21
Design	51
Digitale Medien	10
Künstlerische Ausbildung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	20
Gesang	3
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	6
Alte Musik, Gesang	1
Dirigieren	1
Komposition	1
Künstlerische Ausbildung (Zusatzstudium)	
Instrumentales Hauptfach	12
Gesang	1
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	7
Alte Musik, Gesang	2
Dirigieren	2
Komposition	1
Musikerziehung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	8
Gesang	2
Jazz	5
Elementare Musikpädagogik	2
Musikerziehung (Zusatzstudium)	
Instrumentales Hauptfach, Gesang	1
Jazz	1
Elementare Musikpädagogik	1
Musiktheorie, Hörerziehung	2
Kirchenmusik B	
Evangelische Kirchenmusik	2
Katholische Kirchenmusik	1
Kirchenmusik A	
Evangelische und katholische Kirchenmusik	4

2. An der Hochschule Bremen

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss	
Architektur ¹⁾	0
IS Architektur (ISA) ¹⁾	0
Elektrotechnik	101
Technische Informatik	73
ES Technische Informatik (ESTI)	20
Medieninformatik	34
Internationaler Frauenstudiengang	
Informatik	32
Maschinenbau	126
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB) ¹⁾	0
Sozialpädagogik/Sozialarbeit ¹⁾	0
Soziale Arbeit	98
IS Pflegeleitung	34
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	40
Betriebswirtschaft	163
ES Studiengang für Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (EFA)	39
Betriebswirtschaft/Internationales Management (BIM)	48
Management im Handel (MIH)	36
ES Wirtschaft und Verwaltung	107
Angewandte Wirtschaftssprachen und internationale Unternehmensführung (AWS), davon in der Studienrichtung	66
- Arabisch	22
- Japanisch	22
- Chinesisch	22
International Studies of Global Management (ISGM)	33
IS Volkswirtschaft (ISVW)	39
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	52
IS Fachjournalistik (ISJ)	42
IS Tourismusmanagement (ISTM)	37
IS Politikmanagement (ISPM) ¹⁾	0
IS Steuer- und Wirtschaftsrecht	40
b) in den Bachelorstudiengängen	
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	34
IS Volkswirtschaft (ISVW)	39
Digitale Medien	14
Architektur	85
Bauingenieurwesen ²⁾	78
IS Umwelttechnik ²⁾	31

IS Imaging Physiks	31
Bionik	30
IS Politikmanagement	38
c) in den Masterstudiengängen	
Architektur/Environmental Design	22
IS Umwelttechnik	10
(IS - Internationaler Studiengang -, ES - Europäischer Studiengang -)	

3. An der Hochschule Bremerhaven

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss	
Betriebswirtschaftslehre	60
b) in den Bachelorstudiengängen	
Digitale Medien	15
Cruise Industry Management (Seetouristik)	40

4. An der Universität Bremen

- a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss oder juristischem Staatsexamen sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt)

	Diplom	2. Fach Pflegewissenschaft
Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik	34	
Biologie	117	
Psychologie	172	3,0
Sozialpädagogik ¹⁾	0	0,0
Betriebswirtschaftslehre	100	
Rechtswissenschaft	336	
Geographie	49	

Für das 2. Fach im Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt) gilt Buchstabe b letzter Satz entsprechend.

- b) in den Studiengängen "Lehramt an öffentlichen Schulen" sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang "Pflegewissenschaft" (Lehramt)

	Lehramt an öffentlichen Schulen	2. Fach Pflegewissenschaft
Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik	18,0	2,0
Biologie	19,0	1,0
Geographie	19,5	
Deutsch	24,5	0,5
Englisch	35,0	0,5
Sport	66,0	0,5
Kunst	17,0	0,5
Musik	12,0	0,5
Pflegewissenschaft a) (Bewerber mit beruflicher Qualifikation und fachgebundener Hochschulreife)	18,0	
Pflegewissenschaft b) (Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife plus Berufstätigkeit)	10,0	

Unter Berücksichtigung von [§ 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen](#) vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144 - 221-h-3), die zuletzt durch Verordnung vom 19. April 2001 (Brem.GBl. S. 75) geändert worden ist, ist die Anzahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber für das gewählte Fach doppelt, für das 2. Fach Pflegewissenschaft viermal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

- c) in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs

	Hauptfach	Nebenfach
Anglistik/Amerikanistik	43,5	11,00
Germanistik	32,5	7,50
Kulturwissenschaft	58,5	11,00
Kunst	14,5	7,50
Musik		17,50

Buchstabe b letzter Satz gilt entsprechend; für Nebenfächer mit der Maßgabe, daß die Zahl der aufzunehmenden Bewerber für ein Nebenfach viermal so hoch ist wie die zu dem jeweiligen Nebenfach genannte Zulassungszahl.

d) in den Bachelorstudiengängen	Bachelor	2. Fach Pflegewissenschaft
Digitale Medien	30	
Systems Engineering	60	
Comparative and European Law	25	
Politikwissenschaft	82	
Gesundheitswissenschaft/Public and Social Health ²⁾	97	6,0
e) in den Masterstudiengängen		
Digitale Medien		40
International Studies in Aquatic Tropical Ecology		40
Marine Microbiology		15
International Economic Relations ¹⁾		0
Business Studies		40
Development Policy with Focus on Non- Government Organisations (DENGGO)		20
Biochemistry and Molecular Biology		20
Stadt- und Regionalentwicklung		25

(2) In den an den Hochschulen geführten Studiengängen, die in Absatz 1 nicht genannt werden, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Studienbewerber nach Absatz 1 werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Soweit nach Abschluß des Vergabeverfahrens Studienplätze für Studienanfänger frei geblieben sind, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Fußnoten

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

2) Nach dem Bachelorabschluss kann nach zwei weiteren Semestern der Diplomabschluss erreicht werden.

2) Unter der Voraussetzung, dass das Studienangebot zum WS 2003/04 eingerichtet wird.

§ 3

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Studienbewerber für höhere Fachsemester werden nur zugelassen, soweit Studienplätze frei sind. Die Anzahl der freien Studienplätze wird zum Wintersemester 2003/2004 bis zum 15. Juni 2003 und zum Sommersemester 2004 bis zum 15. Dezember 2003 von den Hochschulen nach folgender Vorschrift ermittelt:

- 1.** Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern wird der Ausbildungskapazität (Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung eines Schwundausgleichs multipliziert mit Regelstudienzeit) die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des jeweiligen Semesters gegenübergestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester. Die Vorbelegung wird hierbei rechnerisch wie folgt ermittelt:
 - a)** Für das Wintersemester wird zu den am Stichtag (15. Juni) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des folgenden Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.
 - b)** Für das Sommersemester wird zu den am Stichtag (15. Dezember) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des vergangenen Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.

- 2.** Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern, Studiengänge an der Hochschule für Künste und Studiengänge an Fachhochschulen wird der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenübergestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt bis einschließlich Sommersemester 2004.

Bremen, den 29. April 2003

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

außer Kraft